

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3 61352 Bad Homburg v. d. H.

Tel.: +49 6172 948050 Fax: +49 6172 458580 mail@bdsw.de www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011

folly filelih.

Wolfgang Waschulewski Präsident BDSW

Dr. Harald Olschok Hauptgeschäftsführer BDSW











Bundesgeschäftsstelle:

Norsk-Data-Straße 3 61352 Bad Homburg v.d.H.

Tel. +49 6172 948050 Fax +49 6172 458580

www.hdsw.de mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:

Universitätsstraße 2-3a 10117 Berlin

Präsident: Wolfgang Waschulewski, Essen

Hauptgeschäftsführer: Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse Bad Homburg BLZ 512 500 00 Konto 0001124 285 IBAN: DE10 5125 0000 0001124285 SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Postbank Frankfurt/M. BLZ 500 100 60 Konto 717 04-606 IBAN: DE33 5001 0060 0071 7046 06

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 22413293

Laufzeit: 1.1.2004 - 31.12.2008

		AVE AVE	vom ab	24.0	ž.G.	kg¢.	2.0	9	i j
BAZ	Nr.	******	VO	m		*****			

TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

vom 13. Oktober 2003

FÜR DAS WACH- UND SICHERHEITSGEWERBE IM FREISTAAT SACHSEN

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2004

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Sachsen

- einerseits -

und

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, Bundesvorstand,

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen:

PRÄAMBEL

Die Rentenreform 2001 weist der betrieblichen Altersvorsorge im System der Alterssicherung eine bedeutende Rolle zu. Mit diesem Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sowie materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen.

Durch diesen Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien sowohl einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer leisten, als auch zu einer modernen Personalpolitik der Betriebe, indem sie die Möglichkeit bieten, über die betriebliche Altersvorsorge eine kapitalgedeckte Zusatzrente aufzubauen.

Die Zusatzrente dient zur Verminderung der bisherigen Versorgungslücke. Das ist die ergänzende Altersvorsorge zur Verminderung der Versorgungslücke zwischen einem angemessenen Alterseinkommen und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich für den Freistaat Sachsen;

fachlich

für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Sachsen liegen sowie für Geld- und Wertdienste, die in Sachsen durchgeführt werden;

persönlich

für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, nicht jedoch für

 geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Absatz 1 SGB V, es sei denn, der Arbeitnehmer hat auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten verzichtet.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Tarifvertrag gelten für Frauen sowie für Männer gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft.

2. Anspruchsgrundlage

Jeder Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Tarifvertrages hat Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge aus diesem Tarifvertrag.

3. Leistungen des Arbeitgebers

Die Leistungen des Arbeitgebers bestehen aus der

- a) Zur Verfügung Stellung der Durchführungswege;
- b) Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen;
- Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, soweit sie in diesem oder einem anderen Tarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Sachsen oder in einer Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Diese werden vom Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers abgeführt.

4. Durchführungswege

4.1 Als Durchführungswege vereinbaren die Tarifvertragsparteien, die Direktversicherung und die Pensionskasse. Soweit der Arbeitnehmer gemäß § 1 a Abs. 3 BetrAVG einen Anspruch auf Förderung gemäß §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG geltend macht, wird der Durchführungsweg auf die Begründung einer Direktversicherung zu Gunsten des Arbeitnehmers begrenzt.

- 4.2 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren,
 - die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Pensionskasse und
 - der Direktversicherung

über die vom Arbeitgeber zu bestimmenden oder bereits vorhandenen Versorgungsträger durchzuführen.

4.3 Es besteht Einvernehmen, dass den Arbeitgebern bzw. dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. keine Kosten durch den Versorgungsträger entstehen dürfen.

5. Arbeitgeberbeiträge / Zeiten der Nichtbeschäftigung

- 5.1 Die Arbeitgeberbeiträge werden nur in die Altersversorgung des Arbeitnehmers eingezahlt und können nicht als Lohnnebenleistung ausbezahlt werden.
- 5.2 Sofern die Parteien dieses Tarifvertrages während dessen Laufzeit einen Anspruch des Arbeitnehmers auf einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe eines Prozentsatzes der Vergütung vereinbaren, so ist der Prozentsatz zu beziehen auf 1/12 der steuerpflichtigen Bruttojahresvergütung des Vorjahres, jedoch ohne Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen und Arbeitgeberbeiträge aus diesem Tarifvertrag. Maximal ist ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe des Arbeitnehmerbeitrages aus Entgeltumwandlung des jeweiligen Monats zu zahlen.
- 5.3 Sofern der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung einspart, zahlt er zusätzlich zu den nach Ziffer 5.2 dieses Tarifvertrages etwa geschuldeten Leistungen 30 % des jeweils durch die Entgeltumwandlung individuell eingesparten Beitrages als Arbeitgeberbeitrag im Sinne dieses Tarifvertrages. Als Krankenkassenbeitrag gilt hier stets der Arbeitgeberanteil der zuständigen AOK. Die Fälligkeit dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit der Arbeitnehmerbeiträge aus der Entgeltumwandlung.
- 5.4 Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge haben nur Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zusammenhängend mindestens 2 volle Jahre bestanden hat. Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Einstellung in einem anderen Betrieb des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Sachsen beschäftigt waren, wird die dortige Betriebszugehörigkeit angerechnet.
- 5.5 Für Zeiten der Nichtbeschäftigung bzw. bei Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch schuldet der Arbeitgeber keine Arbeitgeberbeiträge und ausdrücklich auch nicht die Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Entgeltumwandlung.

6. Arbeitnehmerbeiträge

- 6.1 Entgeltumwandlung zur Finanzierung der Zusatzrente gemäß § 1a Abs. 1 BetrAVG.
 - a) Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersvorsorge verwendet und vom Arbeitgeber über den in Ziffer 4. festgelegten Durchführungsweg abgeführt werden. Dabei dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
 - b) Umgewandelt werden können künftige Ansprüche auf Einmalzahlungen, außertarifliche Zulagen als auch auf tarifliche Bestandteile des Entgelts.
 - c) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den Fälligkeitsterminen der Ansprüche nach Buchstaben b).
 - d) Die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers führt zu einer wertgleichen Anwartschaft auf Altersvorsorgeleistungen. Über die zu versichernden biometrischen Risiken, die Höhe der Entgeltumwandlung und den Durchführungsweg entscheidet der Arbeitnehmer im Rahmen dieses Tarifvertrages. Die schriftlich mitzuteilende Entscheidung gilt so lange, bis der Arbeitnehmer sie widerruft oder modifiziert, mindestens jedoch bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Eine nach dem 30. November mitgeteilte Entscheidung wirkt erst ab 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Besteht die Entscheidung aus einem Widerruf oder einer Modifikation der zuletzt getroffenen Entscheidung, so ist diese dem Arbeitgeber bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen und wirkt ebenfalls erst ab 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Aus der Entscheidung des Arbeitnehmers erwachsen dem Arbeitgeber keine Pflichten über den Ablauf des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die vom Arbeitnehmer bestimmte Höhe der Entgeltumwandlung findet ihre Grenze in dem jeweiligen monatlichen Vergütungsanspruch bzw. dem Anspruch auf die Einmalzahlung.

e) Der Arbeitgeber weist alle Arbeitnehmer auf den Abschluss dieses Tarifvertrages hin und legt ihn an geeigneter Stelle im Betrieb aus. Diese Stelle ist in dem genannten Hinweis zu benennen.

6.2 Wahlrecht des Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer entscheidet alleine, ob er Arbeitnehmerbeiträge zu seiner betrieblichen Altersvorsorge aufbringen will.

7. Absicherung von Risiken

- 7.1 Mit den Beiträgen können folgende biometrischen Risiken abgesichert werden:
 - Pensionskasse:

Alter und Tod

Direktversicherung:
 Alter, Tod und Invalidität (Berufsunfähigkeit)

7.2 Welche der unter Ziffer 7.1 genannten biometrischen Risiken mit den Beiträgen finanziert werden, entscheidet der einzelne Arbeitnehmer.

8. Unverfallbarkeit

Abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) sind die Leistungen aus diesem Tarifvertrag sofort unverfallbar und schließen die bis zum Ausscheiden - unabhängig vom Anlass - geleisteten Beiträge und deren Erträge ein.

9. Fortführung / Übertragung

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, kann er wählen, ob er seine betriebliche Altersvorsorge beim bisherigen Vorsorgeträger mit eigenen Beiträgen fortführt. Es gilt § 1b Abs. 5 des BetrAVG.

10. Besitzstandswahrung

Bereits vor In-Kraft-Treten des Tarifvertrages getroffene betriebliche Vereinbarungen zur betrieblichen Altersvorsorge behalten ihre Gültigkeit.

11. Allgemeine Vorschriften

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle nach dem Gesetz und diesem Tarifvertrag notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages zu machen. Das gilt auch für eventuell erforderliche Änderungsanzeigen. Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer schriftlich über die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber ist nicht gezwungen, mehr als einen Vertrag über die betriebliche Altersversorgung pro Arbeitnehmer abzuschließen.

12. Allgemeinverbindlichkeit

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien erwirkt werden.

13. Laufzeit des Tarifvertrages

- 13.1 Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2008, gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Tarifvertrages im Falle der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersvorsorge.
- 13.2 Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag ist so rechtzeitig zu verhandeln, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergegangenen hat.
- 13.3 Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages bleiben die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers vollinhaltlich in Kraft.
- 13.4 Über notwendige Änderungen im Tarifvertrag während seiner unkündbaren Laufzeit kann im Einvernehmen der Tarifvertragsparteien jederzeit verhandelt werden. Das Ergebnis der Verhandlung ändert dann den Tarifvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Dresden, 13. Oktober 2003

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Sachsen

Dr. Franz Feuerstein

(Landesgruppenvorsitzender)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, Bundesvorstand

Schneider

(Tarifbeauftragter)

9/

(Tarifbeauftragter)

Hänsel

(Vorsitzender GÖD

Sachsen)